

Führt die fahrlässige Lebensverschaffung mit Grund zu einer „Haftung für neues Leben?“ (Hermann Lange, 1991). Läßt sich ein Kind juristisch als Schaden qualifizieren? Kann das eigene, durch kongenitale Gebrechen belastete Leben ein Schaden sein? Ein Arzt, so das Leiterteil BGHZ 86, 240 = NJW 1983, 1371, der fahrlässigerweise die Rötelninfektion einer werdenden Mutter verkennt mit der Folge eines Unterbleibens des für den Fall eines positiven Tests geplanten Schwangerschaftsabbruchs, schulde dem später geborenen, geistig und körperlich aufs schwerste geschädigten Kind keinen Schadensersatz. Andererseits hielt der BGH, trotz der haftungsverneinenden Stellungnahme des BVerfG (BVerfGE 88, 203 = NJW 1993, 1751, 1763 f.), an seiner Ansicht fest, „daß in den Fällen einer aus ärztlichem Verschulden mißlungenen Sterilisation sowie eines verhinderten oder fehlgeschlagenen Schwangerschaftsabbruchs aus embryopathischer oder kriminologischer Indikation der ärztliche Vertragspartner auf Schadensersatz wegen der Unterhaltsbelastung der Eltern durch das Kind in Anspruch genommen werden“ könne (BGHZ 124, 128 = NJW 1994, 788).

Zu Recht, so urteilt auch der Rezensent, hält Picker einen Anspruch der Eltern auf Schadensersatz für ein planwidrig geborenes Kind für verfehlt: „Unter dem geltenden Recht und speziell auch unter dem der Verfassung ist ein Kind weder direkt noch indirekt als Schaden bewertbar. Infolgedessen ist auch die Unterhaltspflicht für das Kind nicht als ersetzbarer Nachteil zu qualifizieren. Und ebenso wenig läßt sich sein Dasein als Ursache oder ‚Quelle‘ eines haftungsbe gründenden Schadens begreifen“ (AcP 195, 1995, 538).

Den Kern des Buches und ein einleuchtendes Hauptargument bildet der Vorwurf, die höchstrichterliche Spruchpraxis messe mit zweierlei Maß. Das Lebensgut gelte ihr einmal als absolut sakrosankt, dann wieder als weitgehend disponibel: Unverfügbar und deshalb nicht als Schaden qualifizierbar sei das menschliche Leben danach allein für den Träger selbst. Ihm gegenüber bleibe es ein absoluter, für niemanden qualifizierbarer Wert. Dagegen gelte den Gerichten dasselbe Leben im Hinblick auf Dritte als ein abwägbares und damit relativierbares Gut. Geradezu paradox sei es, so der Autor, „selbst noch die finanzielle Unterhaltslast der Eltern, nie aber die biologische Lebenslast des Kindes als rechtlich beachtliches Gegeninteresse gegen das Leben“ zu bewerten (S. 115). Das Gleichbehandlungsgebot verlange, das Leben des Kindes „gegenüber seinen eigenen lebenskonträren Interessen wie gegenüber den Gegenbelangen der Eltern im Prinzip als gleich sakrosankt oder gleich relativierbar“ zu bewerten (S. 71 f.). Stimmig lösen lasse sich die Wrongful-life-Problematik nur, „wenn man auch das Interesse des Kindes am Schutz vor einem qualvollen Leben mit prinzipiell gleichen Maßstäben mißt wie das elterliche Gegeninteresse gegen den Zwang, die Existenz eines schwerstgeschädigten Kindes miterleben und mittragen zu müssen“ (S. 82).

Über zwei rechtslogisch gleichrangige Wege gelangt Picker zu der Möglichkeit, dem Kind in „seltenen Grenz- und Ausnahmefällen“ nach ärztlichem Fehlverhalten einen eigenen Anspruch auf Ersatz des krankheitsbedingten Mehraufwandes zuzubilligen. Bei der Mutter verdienten nur Gegeninteressen Beachtung, die denen des Kindes grundsätzlich äquivalent sind. Ihr Wiedergutmachungsanspruch als der eines anderen und schon geborenen Menschen setze daher de lege lata „ex ante die hochwahrscheinliche Bedrohung eines vitalen Interesses und ex post die reale Verletzung gerade dieses geschützten vitalen Rechtsguts voraus“ (S. 117). Abzugelten seien danach allein schwere Gesundheitsschäden infolge der rechtlich verhinderbaren Geburt, der Heilbedarf bei gravierenden, durch die Existenz des Kindes ausgelösten Leiden und der Betreuungsaufwand, wenn die Mutter selbst das Kind nur unter existentieller Gesundheitsgefahr großziehen könnte. Ansprüche des Vaters bestehen nach diesem Konzept nicht.

Picker beeindruckt durch hohen sittlichen Ernst, auch durch seine Sorge um das Leben Ungeborener und durch die Wahrnehmung der größeren dramatischen Zusammenhänge. Glatte Lösungen gibt es nicht. Das Verhältnis zum Strafrecht bleibt schwierig. Theorie und Praxis dürfen die Anstöße des Autors keinesfalls unaufgenommen lassen.

Professor Dr. iur. Dr. h. c. Adolf Laufs, Heidelberg

**Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz und Schmerzensgeld.** Von Erwin Deutsch. 3., ergänzte Auflage (Academia Iuris). – Köln usw., Heymanns 1995. XXXIII, 269 S., kart. DM 38,-.

Das nunmehr in 3. Auflage erschienene Werk wendet sich in erster Linie an Studenten, die das in der Praxis hochrelevante Gebiet der außervertraglichen Haftung bereits während des Studiums vertiefen wollen. Klar und systematisch wird im 1. Teil „allgemeine Lehren“ das Grundverständnis für Problematik und Begrifflichkeiten des The-

mengebietes vermittelt. Im 2. Teil erfolgt eine umfassende Darstellung der Haftungstatbestände. Die vom Gesetz an anderer Stelle geregelten Fragen des Haftungsumfanges werden einschließlich prozessualer Probleme hinsichtlich der Durchsetzung bestehender Ansprüche im 3. Teil behandelt. Der gesamte Themenkreis wird gut strukturiert und nachvollziehbar dargestellt. Deutsch bedient sich einer sehr verständlichen Sprache – lediglich lateinische Ausdrücke vermögen den Lesefluß zu stoppen – und verzichtet auf eine zu detaillierte Diskussion hochdogmatischer Streitigkeiten. Zur Veranschaulichung und Vertiefung arbeitet Deutsch eine Vielzahl von Beispielen aus der Rechtsprechung in seine Ausführungen ein. Weiterführende Literaturlisten werden den einzelnen Kapiteln vorangestellt.

Während die Zweitausende des 1987 erst erschienenen Werkes in erster Linie Neuerungen im Bereich der Gesetzgebung, insbesondere die Gefährdungshaftung betreffend, vorstellte, liegt die der vorliegenden Ausgabe eingearbeitete rechtliche Weiterentwicklung schwerpunktmäßig im Bereich der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das juristische Haftungsrecht befindet sich in einer dynamischen Entwicklung, wie etwa die stark von Wertungsgesichtspunkten geprägte Jurisprudenz zum Schutzbereich der Norm erkennen läßt. Auch die Entscheidung des BVerfG, das die Unterhaltspflicht für ein Kind nicht als Schaden anerkennt, und die entgegenstehende Haltung des BGH verdeutlichen die Bedeutung der Rechtsprechung in der Fortentwicklung des Haftungsrechts.

Das Werk kann allen, die sich mit der oft zu knappen Behandlung dieses Themengebietes in Lehrbüchern des besonderen Schuldrechts nicht zufriedengeben wollen, als umfassendes und doch nicht zu umfangreiches Lehrbuch uneingeschränkt empfohlen werden.

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

**Strafprozeßordnung.** Kommentar. Von Gerd Pfeiffer und Thomas Fischer. München, Beck 1995. XXX, 1385 S., geb. DM 98,-.

Bisher fehlte in der erfolgreichen „gelben Reihe“ des Beck-Verlages eine Kommentierung zur Strafprozeßordnung. Zur Schließung dieser Lücke hat der Verlag mit dem früheren Präsidenten des BGH Gerd Pfeiffer, der auch Herausgeber und Autor des Karlsruher Kommentars zur StPO ist, einen prominenten und erfahrenen Kommentator gewinnen können. Ihm zur Seite steht der Vorsitzende Richter am LG Thomas Fischer, der beim LG Leipzig eine Strafkammer leitet. Von Pfeiffer stammen die Einleitung und die Erläuterung der §§ 1–208, Fischer hat die Kommentierung der §§ 209 ff. übernommen. Die Kommentierung befindet sich auf dem Stand Mai 1995. Im umfangreichen Anhang sind die wichtigsten Rechtsquellen auszugswise abgedruckt, die der Praktiker neben der StPO braucht (u. a. GVG, JGG, BZRG, StrEG, verschiedene Einführungsgesetze sowie die RiStBV).

Daß ein knapper, aktueller und praxisorientierter Kommentar neben der umfangreicheren Konkurrenz, auch aus dem eigenen Verlags-haus, sich nicht nur behaupten, sondern eine eigenständige Rolle spielen kann, zeigen die Beispiele Thomas/Putzo für das Zivilprozeßrecht und Lackner für das Strafrecht. Von seinem Pendant im materiellen Strafrecht unterscheidet sich der StPO-Kommentar in Konzeption und Zielsetzung allerdings deutlich. Während Lackner das Schrifttum systematisch auswertet, weil es ihm (auch) darum geht, eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis zu schlagen, blendet die vorliegende Neuerscheinung wissenschaftliche Streitfragen weitgehend aus. Nach der erklärten Absicht der Verfasser soll der Kommentar der schnellen Information in allen Stadien des Strafverfahrens dienen. Man muß aber sehen, daß der Vorteil einer schnellen Information durch Beschränkungen erkaufte wird. Die Erläuterungen orientieren sich im wesentlichen an der obergerichtlichen Rechtsprechung, das Schrifttum wird nur begrenzt berücksichtigt. Viele Praktiker werden freilich darin keinen Mangel, sondern im Gegenteil einen Vorzug sehen. Unter diesem Blickwinkel hat es keinen negativen Unterton, wenn man den Kommentar vor allem als Hilfsmittel für den juristischen Alltag bezeichnet. Wer schnell und zuverlässig informiert werden will, wird es begrüßen, daß sich die Nachweise auf wenige Grundsatzentscheidungen beschränken, aus denen besonders wichtige Aussagen wörtlich zitiert werden. Bei BGH-Entscheidungen ist dabei nicht nur die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung, sondern auch aus der NJW angegeben.

Für den alltäglichen Gebrauch löst der handliche Kommentar sein Versprechen ein, in knapper, verständlicher Sprache eine schnelle und sichere Information in allen Stadien des Strafverfahrens zu geben. Es wird deshalb nicht lange dauern, bis er seinen festen Platz unter den Kommentaren zur StPO erobert hat.

Richter am OLG Dr. Bernd Müller-Christmann, Karlsruhe